

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Andernach e.V.“

Sitz des Vereins ist Andernach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter VR 236 in das Vereinsregister in Andernach eingetragen.

Der Verein ist Mitglied:

- a) des Bezirksverbandes Rhein-Ahr-Eifel e.V.
- b) des Regionalverbandes Rheinland-Nassau e. V.
- c) der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Dies wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Ausbildung von Reiter und Pferd für den Wettkampf- und Freizeitsport. Er unterstützt die Mitglieder bei reitsportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Nutzung der Reitanlage.

Aktive, Inaktive und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Der Jugendvertreter wird in einer getrennten Versammlung vor der Jahreshauptversammlung gewählt.

Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung zu beachten, Anordnungen des Vereins bzw. des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich an den Verein zu bezahlen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und durch kameradschaftliches Verhalten zu einem harmonischen Vereinsleben beizutragen,
- c) alles zu vermeiden, was den Interessen und Zielen des Vereins entgegenstehen könnte.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Personen unter 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen, der für die Erfüllung der Beitragspflicht als selbstschuldnerischer Bürge haftet.

Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied unterliegt dem ausschließlichen Vorschlagsrecht des Vorstandes und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§21 – 79 BGB.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann in der Regel nur zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) geschehen und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief. In außerordentlichen Fällen, die eine Kündigung während des Geschäftsjahres bedingen, ermäßigt sich der Jahresbeitrag des betreffenden Mitgliedes entsprechend.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Klärung des Tatbestandes durch Anhören des Betroffenen, wozu dieser mit einer Frist von wenigstens 8 Tagen aufzufordern ist.

Leistet der Betreffende der Aufforderung keine Folge, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Ausschlussgründe ergeben sich aus der Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Anordnungen des Vorstandes, schweren Verstößen gegen Ansehen und Interessen des Vereines, unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten.

Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes, der eingeschrieben und mit einer Begründung versehen zuzustellen ist, kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Entscheides beim Vorstand schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Während der Berufung ruhen sämtliche Pflichten und Rechte des betreffenden Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. erster stellvertretender Vorsitzender
3. zweiter stellvertretender Vorsitzender
4. Kassenführer
5. Stellvertreter des Kassenführers

Vorstand im Sinne des BGB (§26) sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenführer. Jedes Vorstandsmitglied kann für sich alleine handeln und ist berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten. Ein Selbstkontrahieren ist allerdings ausgeschlossen. Im Falle von Interessenkollisionen persönlicher Art ist dasjenige Vorstandsmitglied, welchem eine Interessenkollision vorliegt, von der Vertretung und Abstimmung innerhalb des Vorstandes ausgeschlossen.

Eine Interessenkollision ist insbesondere in den Fällen gegeben, wenn ein Vorgang behandelt wird, der Interessen des Vorstandsmitgliedes, seiner Angehörigen im Sinne von § 15 AO, Firmen, an denen der Vorstand oder Angehörige nach § 15 AO wesentlich im Sinne des Steuerrechts beteiligt sind oder aus einem Vertragsverhältnis mit dem Verein oder mit einer Person aus dem oben genannten Personenkreis betrifft.

Im Übrigen ist der Vorstand bei der Vertretung der Gesellschaft, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Beschlüssen der Vorstandssitzungen unterworfen und soll diese im Innenverhältnis beachten.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahresviertel zu einer Sitzung zusammen, die der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, einberuft und leitet.

Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der durch diese Satzung übertragenen Rechte und Pflichten bzw. die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Der erste Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen (Satzungsänderungen) bzw. Veränderung im Vereinsvorstand in das Vereinsregister unverzüglich vorgenommen werden.

Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand entsprechend einer im Rahmen einer Vorstandssitzung festgelegten Aufgabenverteilung vor. Diese soll möglichst schriftlich in einer Vorstandssitzung beschlossen und festgelegt werden. Hierbei soll dem Kassenführer und dem stellvertretenden Kassenführer im Wesentlichen die Aufgabe der Kassen zugeordnet werden. Diese sind sodann verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und Ausführung aller Kassengeschäfte.

Der Kassenführer und der stellvertretende Kassenführer haben dem Vorstand regelmäßig über die Kassensituation zu berichten.

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, kann der Vorstand Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (Ausschüsse). Diese Mitglieder sind in dem betreffenden Aufgabenbereich selbständig; unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes und nehmen an sogenannten erweiterten Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmberechtigung teil.

Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den 1. Vorsitzenden, der dann den weiteren gemeinsamen Vorstand unter Bekanntgabe der jeweiligen Geschäftsbereiche zur Wahl vorschlägt. Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt, bedarf es einer gesonderten Wahl für jedes Vorstandsmitglied. Vorschläge zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder können dann auch aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch dieser eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch die mehrfache, ist zulässig.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahldauer ausscheiden, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für dieses Vorstandsmitglied ein nachrückendes Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Wahldauer dieses Vorstandsmitglieds beträgt die der Wahl verbleibende Wahldauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Wird durch die Erweiterung des Vorstandes die Neuwahl von weiteren Vorstandsmitgliedern notwendig, so richtet sich deren Amtsperiode nach der Amtsperiode des bisherigen ersten Vorsitzenden; gleiches gilt entsprechend für deren Vorschlag und Wahl.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die aus besonderen Anlässen zu leistenden Umlagen werden unter ausschließlichem Vorschlagsrecht des Vorstandes jeweils von der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Rückwirkung, festgesetzt. Für die Festsetzung einer Umlage ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.

Die Beiträge sind jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen, und zwar jeweils bis zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen und Leistungen von Umlagen nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

Die gültigen Beiträge sind am „Schwarzen Brett“ zur Einsichtnahme auszuhängen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr und zwar möglichst zwischen dem 1. Januar und dem 31. März zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Vorsitzende oder $\frac{1}{3}$ der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, werden sie durch Beschlussfassung der Versammlung der Mitglieder geordnet. Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- o Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, soweit dies beantragt wird,
- o Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts,

- o Entgegennahme der Berichte von Kassenwart und Kassenprüfer,
- o Entlastung des Vorstandes,
- o Wahl des neuen Vorstandes,
- o Wahl des Kassenprüfers,
- o Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- o Beschlussfassungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder,
- o Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
- o Vornahme von Einzelgeschäften mit einem Wert in Höhe von über EUR 25.000,00
- o Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

Zwischen Entlastung des alten und Neuwahl des neuen Vorstandes leitet ein aus der Mitte der Versammlung per Akklamation zu bestimmendes Mitglied die Versammlung, in der Regel das älteste anwesende Mitglied. Bei Stimmabgabe entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Gebäuden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung stellt, dem stattgegeben werden muss.

Bei Stimmabgabe durch Handaufheben ist zunächst zu fragen, wer für den Antrag stimmt, dann wer gegen den Antrag stimmt und alsdann, wer sich der Stimme enthält.

Wird ein Gegenantrag gestellt, ist zunächst hierüber abzustimmen.

§ 12 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Reiterordnung / Reitlehrer

Um einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes im Verein zu gewährleisten, soll der Vorstand eine Reitordnung erlassen und diese am „Schwarzen Brett“ zur Einsichtnahme aushängen.

Um allen Mitgliedern eine gute Ausbildung zu sichern, ist vom Verein nach Möglichkeit ein Reitlehrer zu bestellen. In der Regel hat er das alleinige Recht auf Ausbildung von Reitern und Pferden. Näheres regeln die Reitordnung und ein Vertrag zwischen Reitlehrer und Verein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird der Antrag auf Auflösung einer weiteren Versammlung vorgelegt, die frühestens 4 Wochen nach

der ersten Versammlung stattfinden kann und zu der mindestens 2 Wochen vorher einzuladen ist. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder ihre schwebenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen.

Das nach Abwicklung der Geschäfte, nach einer Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird dem Regionalverband Rheinland Nassau e. V. zur Verfügung gestellt, das es nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seines Aufgabenbereiches verwenden darf.

§ 15 Verweisungsklausel

Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Verpflichtungen sowie eventuelle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Andernach.